- 40. 1. Kann eine Gmbs., deren Firma einen Personennamen enthält, die Beseitigung des gleichen Personennamens aus einer jüngeren, ordnungsmäßig mit dem Geschlechtsnamen des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters gebildeten Firma einer Kommanditgesellschaft fordern?
- 2. Kann die Beseitigung des Personennamens durch Annahme einer anderen Gesellschaftsform verlangt werden?

56B. § 19 MH. 2—4. UniBG. § 16.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1940 i. S. Gebr. Kn. Emb.H. (M.) w. KommGes. Kn. & Co. u. 1 Gen. (Bekl.). II 53/40.
  - I. Landgericht hagen, Rammer für Sanbelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

Die Mägerin, welche die Firma "Gebr. Kn., Nieten- und Schraubenfabrik Gmbh." führt, betreibt ein seit 1709 bestehendes Fabrikunternehmen in A., das von den Vorsahren des Zweitbeklagten Arnold Kn. gegründet und aufgebaut worden ist, an dem sich die

Familie Kn. aber längst nicht mehr beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile befinden fich in den handen der B.St. Werte MG., zu deren Konzern die Klägerin gehört. Die Erstbeklagte ist ein im Jahre 1939 von Arnold In. gegründetes Unternehmen in Gestalt einer Rommanditgesellschaft. Sie besteht aus Arnold Kn. als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Raufmann Ru, als Kommanditisten. Die Kommanditgesellschaft wurde am 5. April 1939 unter der Firma "Rommanditgesellschaft Kn. & Co." mit dem Sit in R.-Bahnhof in das Handelsregister eingetragen und führt im Geschäftsverkehr die eingetragene Firma mit dem Zusate "Fabrik für Präzisionsschrauben". Zwischen ben Parteien ist streitig, ob Ku. allein ber Geldgeber für die neue Firma war ober ob, wie die Beklagten behaupten, auch der persönlich haftende Gesellschafter erhebliche Mittel für sie aufgebracht hat. Arnold An. war bis Ende 1938 Angestellter, zulett Profurist der Klägerin. Während diese ohne Widerspruch der Beklagten auf die lange Dauer dieses Verhältnisses hinweist und behauptet, Arnold An. habe dabei genaue Kenntnis von ihrem Geschäftstreis und ihrer Stellung auf dem Gebiete der Schraubenberstellung erlangt, find die Parteien darüber uneinig, welche Stellung die Mägerin in Wirklichkeit auf dem Gebiete der Schraubenherstellung und besonders auf bem Gebiete der Erzeugung sog. pregblanker Bräxisionsschrauben einnimmt. Auf diesem allein hat sich ein Wettbewerd zwischen den beiden Firmen entwickelt, da die beklagte Firma nur solche Präzisionsschrauben erzeugt, und zwar nach ihrer Angabe ausschließlich für den Flugzeugbau. Die Klägerin hat erklärt, sie stelle "seit langem" Präzisionsschrauben für den Flugzeug-, Schiffsund Maschinenbau ber, sei auf diesem Gebiete führend und genieße mit ihren Schrauben, die sie durchweg als "Kn.-Schrauben" anbiete und die auch so genannt wurden, einen gang besonderen Ruf. Sie ift mit ben Beklagten barin einig, daß für beibe Streitteile nur Großabnehmer in Betracht kommen, und gibt zu, daß solche Präzisionsschrauben auch von anderen Firmen bergestellt und geliefert werden. Sie will aber die Herstellung von Prazisionsschrauben im Preßverfahren zuerst in Deutschland in jahrelangen Versuchen entwickelt und auf die jetige Höhe gebracht haben. Die Beklagten behaupten, die Klägerin habe die Herstellung von Bräzisionsschrauben erst im Rahre 1936 aufgenommen. Borher habe eines der größten deutschen Fluazeugwerke solche Schrauben schon jahrelang von anderen Firmen

bezogen und mit Erfolg verwendet. Die Klägerin sei in der Hauptjache Nietenfabrik gewesen und habe den Namen "In.-Schrauben" für Bräzisionsschrauben nicht gebraucht, mit ihrer Erzeugung von solchen auch teinen guten Ruf genossen, vielmehr massenhaft Anstände gehabt, so daß die R. Flugzeug- und Motorenwerke in D. nicht mehr von ihr bezogen hätten. Die Bezeichnung "An.-Schrauben" betreffe eine besondere Art stählerner Blechschrauben, welche die Erstbeklagte überhaupt nicht herstelle. Sie habe das Wort An. auch nie zur Bezeichnung ihrer Bräzisionsschrauben verwendet. Die im Schiffsbau verwendeten Schrauben seien stählerne Blechschrauben und ein ganz anderes Erzeugnis als die im Flugzeugbau verwendeten Bräsisionsschrauben. Bom Umsabe ber Rlägerin von monatlich ungefähr 1200 t Material entfielen nur etwa 4 bis 5 v. H. auf Stahlschrauben. Alls die Erstbeklaate gegründet worden sei, seien Aufträge auf Schrauben in Hülle und Külle vorhanden gewesen. Die Erstbeklagte habe schon erhebliche Aufträge empfangen, ehe fie eingetragen gewesen sei, und als junges Unternehmen, als das sie vom Ameitbeklagten überall bei den Großabnehmern persönlich eingeführt worden sei. ben größten Wert barauf gelegt, von älteren Firmen, deren es mehrere mit dem Namen An. im Umkreise von 50 km von A. gebe. unterschieben zu werben. Ms Arnold Kn. seine Stellung infolge von Zwistigkeiten mit der Rlägerin aufgegeben und sich auch der Plan zerschlagen habe, ihn zum Generalvertreter ber Rlägerin in Berlin zu machen, habe er'fich eine neue Lebensstellung grunden müssen und in Ku, einen Geldgeber dazu gefunden. Dieser habe iedoch abaelehnt, als offener Gesellschafter einzutreten. Die Firma für das neue Unternehmen sei dann nach gesehlicher Borschrift ohne jeden Hintergedanken gewählt worden in der Meinung, durch die Wahl des Sizes in R. und die Hinzufügung des Wortes "Bahnhof" werde der Firmenbezeichnung eine besondere Unterscheidungstraft gegeben. Die Beklagten haben vorgetragen, ehe die Rlage am 23. Ditober 1939 zugestellt worden sei, habe die Klägerin zuerst versucht, die neue Firma durch Preisunterbietungen bis zu 60 b. H. abzutun, und hernach sich bemüht, ihr die Materialbeschaffung abzuschneiben. Sie bezwecke, das Dasein der neuen Firma zu vernichten; es handle sich um den Kampf eines großen Konzerns gegen ein im Verhaltnis zu ihm kleines Einzelwerk.

Die Mägerin hat erklärt, der Sinn der Klage sei, durch Urteil die Entid. in Rivut. 165.

Abanderung des Kirmennamens und der Unternehmensbezeichnung der Erstbeklagten herbeizuführen, die Berwechslungen ausschlössen. Dafür, daß solche vorgekommen seien, hat sie zahlreiche Tatsachen und Belege vorgebracht. Sie hat zwar nicht behauptet, die Bräzisionsschrauben der Beklagten seien minderwertig, wohl aber geltend gemacht, die Beklagten hätten mit der rechtzeitigen Belieferung ihrer Runden Schwierigkeiten gehabt und sie könne dadurch Schaden erleiden. daß infolge von Berwechstungen das Unvermögen der Beklagten zur Lieferung ihr zugemessen werbe. Für unlautere Absichten ber Beklagten hat sie eine Anzahl weiterer Tatsachen vorgebracht: Einsichtnahme des Arnold Kn. in ihre Briefordner und Unterlagen vor seinem Austritt, Abspenstigmachen von Angestellten und Verleitung ihres Berliner Vertreters zum Parteiverrat. Die Beklagten haben gegenüber ben auf § 12 BGB., § 37 Abs. 2 HBB., §§ 1, 16 UniWG., §§ 823, 826, 1004, 862 BGB. gestütten Mageansprüchen Verjährung der Wettbewerbsklage eingewendet.

Die Klägerin hat im ersten Rechtsgange beantragt, die Erstbeklagte zu verurteilen, die Führung der Firma Kn. & Co. KommGes. (Wortlaut nach der Klage) oder der Unternehmensbezeichnung "Kn. & Co., Fabrik für Präzisionsschrauben" dei Strafvermeidung zu unterlassen und in die Löschung der Firma im Handelsregister einzuwilligen. Sie hat weiter beantragt, festzustellen, daß die beiden Beklagten als Gesamtschuldner ihr allen Schaden zu ersehen hätten, der ihr durch den Gebrauch des angeführten Firmennamens und der Unternehmensbezeichnung entstanden sei und etwa noch entstehen werde, und die Erstbeklagte zur Rechnungslegung über alle von ihr seit der Eintragung im Handelsregister (5. April 1939) abgeschlossenen Geschäfte zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Mage abgewiesen. Im Berufungsversahren hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Erstbeklagte zu
verurteilen, die Führung der genannten Firma und Unternehmensbezeichnung ohne Beifügung des Bornamens "Arnold" und die
Boranstellung der Bezeichnung "Ker Präzisionsschraubensabrik" bei
Strasvermeidung zu unterlassen. Die beklagte Firma hat gebeten, den
Bortteil "fabrik" wegen der Länge des Bortes zu streichen, und
den Anspruch des Hilfsantrags in solcher Fassung anerkannt, im
übrigen der Berufung widersprochen. Das Oberlandesgericht hat
danach das landgerichtliche Urteil unter Zurückweisung der weiter-

gehenden Berufung dahin abgeändert, daß die Erstbeklagte bei Strafsvermeidung verurteilt werde, ihre Firma nur in der Form zu führen: "Ker Präzissonsschrauben Arnold Kn. & Co. KommGes.". Alle Kosten des Rechtsstreits hat es der Klägerin auferlegt. Nach unsstreitiger Erklärung der Beklagten in der Revisionsverhandlung ist ihre Firma nun mit dem durch das Berufungsurteil vorgeschriebenen Wortlaut in das Handelsregister eingetragen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Ersolg.

## Grünbe:

I. Das Berufungsgericht, das nicht sagt, auf Grund welchen Gesetzes es sein Urteil in der Sache gefällt hat, und das in seinen Ausführungen lediglich bei der Begründung einer Verwechslungsgefahr zwischen beiben Kirmen den § 16 UnlWG, und an anderer Stelle bei Besprechung der Firmenbildung der Beklagten den § 19 Abs. 2 HBB. anführt, nimmt abweichend bom Erstrichter Verwechslungsgefahr zwischen den eingetragenen Firmen (Firma der Rlägerin: "Gebr. An., Nieten- und Schraubenfabrik G. m. b. H. und Kirma ber Beklagten: "An. & Co. RommGes.") an. Der die Firma der in besonderem Ruf und Ansehen stehenden Rlägerin kennzeichnende Name An. komme zwar in der engeren Umgebung des Sites der beiden Firmen öfters vor, sei jedoch im übrigen Deutschland nicht sehr häufig und habe durch seinen Wortklang besondere Kennzeichnungskraft. Demgegenüber seien die Unterschiede in den Firmen- und Geschäftsbezeichnungen so geringfügig, daß sie von der Allgemeinheit nicht beachtet und nicht genügend bemerkt würden. Auch der Umstand, daß die Varteien ihren Sit an verschiedenen Orten hatten, sei für die Unterscheidung schon um deswillen von keiner wesentlichen Bedeutung, weil beibe Orte in demselben gleichartigen Industriegebiete lägen und auch leicht der Gebanke aufkommen könne, daß es sich bei der verklagten Firma um eine Aweigstelle der Klägerin handle oder sonstige Beziehungen zwischen den Geschäftsbetrieben bestünden. Die Verwechslungsgefahr, insbesondere auch im Sinne des § 16 UniWG., sei um so größer, als beide Firmen dieselbe Ware, Präzisionsschrauben, herstellten. Aus den von der Klägerin überreichten Schriftstüden ergebe sich zur Genüge, daß selbst in Fachtreisen Berwechslungen vorkämen. Jedoch hält das Berufungsgericht das Magebegehren des Hauptantrags, der Erstbeklagten die Kührung ihrer eingetragenen Firma

oder der Unternehmensbezeichnung "An. & Co., Fabrik für Präzisionsschrauben" schlechthin zu untersagen und ihr die Löschung der Firma im Handelsregister aufzugeben, für zu weitgehend. Es handle sich bier keinesfalls um eine durch Aufnahme eines Strohmannes bewirkte Scheinfirma. Der Aweitbeklagte habe vielmehr gemäß § 19 Abs. 2 HB. den ihm zustehenden Familiennamen ordnungsgemäß in die Kirma aufgenommen. Dafür, daß er dies in der unlauteren Absicht getan habe, eine verwechselbare Anlehnung an das Unternehmen der Magerin zu schaffen, um auf diese Weise aus ihrem auten Rufe Nuben für sich zu ziehen, fehle es an genügendem Anhalt, auch wenn man als richtig unterstelle, daß er vor seinem Ausscheiden bei der Mägerin beren Briefordner durchgesehen, später mehrfach Gefolgschaftsmitglieder von ihr geworben und den Berliner Vertreter der Mägerin für seine Firma gewonnen habe. Die Beklagten hätten als Rechtsunfundige mit dem ersten Urteil davon ausgeben können, daß die von ihnen ordnungsmäßig gewählte Kirma keine Rechte der Magerin verletze und daß insbesondere durch die Verschiedenheiten eine Verwechstungsgefahr ausgeschlossen sei, zumal da beide Varteien nut an Großabnehmer lieferten. Dem Aweitbeklagten könne auch nicht verdacht werden, daß er einen Borschlag des Kreisobmannes St. seine Gesellschaftsform zu andern und die Kirma Ku, und Kn. anzunehmen, abgelehnt habe. Der Schabensersakanspruch der Klägerin sei daher icon mangels eines Berichulbens der Beklaaten unbearlindet. Bei billiger Abwägung der Belange beider Parteien seien die schutzwürdigen Interessen ber Mägerin dadurch genügend gewahrt, daß die verklagte Gesellschaft ihre Firma und ihre Geschäftsbezeichnung mit einem so unterscheidungsträftigen Zusape versehe, der eine Berwechslungsgefahr so gut wie unmöglich mache. Damit habe die Erstbeklagte sich ohne weiteres einverstanden erklärt, womit sie auch gezeigt habe, daß sie keineswegs böswillig sei. Sie habe bemgemäß ben bon der Klägerin auf Anregung des Gerichts gestellten hilfsantrag sofort anerkannt. Auf diesen sei daher mit der Kostenfolge nach §§ 91, 93, 97 Abs. 1 BBD. zu erkennen gewesen. Alle weitergebenden Ansprüche der Mägerin seien unbegründet.

Hieraus muß entnommen werben, daß die Verurteilung der Erstbeklagten sich auf das Anerkenntnis eines aus § 16 UniWG. abgeleiteten Firmenänderungsanspruches stüt, sachlichrechtlich wohl auch auf § 16 UniWG. selbst, daß aber ein weitergehendes Unter-

lassungsgebot aus § 16 UnlWG. und allen weiteren Klagegründen abgewiesen worden ist. Das Schadensersaprecht der Klägerin mit seinem Hilfsanspruch auf "Rechnungslegung" (richtig Austunfterteilung) für Vergangenheit und Zukunft ist — für die Zukunft in der Annahme, die Erstbeklagte werde ihrem Anerkenntnis und den danach erkassenen Urteil die gebotene Folge geden, wie jetzt geschehen — mangels eines dasur ersorderlichen Verschuldens abgelehnt worden.

II. Der Revision geht die Verurteilung der Erstbeklagten nicht weit genug. Die Verwechslungsfähigkeit ber Firmen ber Barteien könne keinem Zweisel unterliegen, zumal da die Erstbeklagte im täglichen Verkehr, wie von der Alägerin vorgetragen, sich lediglich als "An." bezeichne. Berwechstungsfälle seien eingetreten, eingehend dargelegt und urkundlich gestützt. In der Kirma der seit über 200 Jahren bestehenden Rlägerin habe der Name An. Schlaawortbedeutung und Verkehrsgeltung, die sich auch auf die Waren der Mägerin erstrecke. Gerade in Kreisen der Großabnehmer, an die beide Barteien nur lieferten, und unter ben Verbrauchern seien die Erzeugnisse der Mägerin und namentlich ihre "Kn.-Schrauben" führend und bestens bekannt, wie das Berufungsurteil sage. Deshalb dürften die Beklagten nicht durch Annahme einer verwechslungsfähigen Firma in den Rechtstreis der Klägerin einbrechen, und schon beshalb sei der Hauptantrag der Mägerin, den sie nie habe fallen lassen, berechtigt. Die Beklagten und insbesondere der Aweitbeklagte Arnold Kn. hätten sich schwerer Verstöße gegen Treu und Glauben und eines unlauteren Verhaltens gegen die Klägerin schuldig gemacht; ber Berufungsrichter unterstelle, daß Arnold An. vor seinem Ausscheiden ben Briefordner durchgesehen, wiederholt Gefolgschaftsmitglieder ausgespannt und den Berliner Vertreter der Rlägerin für die neue Kirma gewonnen habe. Das Gesamtverhalten des Zweitbeklagten, das seine Kirma gegen sich gelten lassen musse, ergebe das bewußte Streben, gerade durch die Wahl der jett beanstandeten Firma möglichst nahe an die Firma der Alägerin heranzukommen, dadurch Britumer und Verwechslungen hervorzurufen und wirtschaftliche Vorteile zum Nachteile der Klägerin zu erlangen. In dieser Richtung liege auch die in der letten mundlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hervorgetretene und zwischen den Parteien unstreitige Tatsache, daß die Beklagte zweierlei Briefbogen verwende, solche mit dem Aufdruck "An. & Co., Kabrit für Präzisionsschrauben, A.-Bahnhof" und andere

mit dem bloßen Aufdruck "An. & Co.". Warum der Berufungsrichter diese Tatsache unter Verlezung des § 286 JBD. nicht berücksichtigt habe, sei nicht erkennbar.

Bon der in der Rechtsprechung gebilligten, an sich zutreffenden und vom Borberrichter festgehaltenen Regel, daß niemand an ber Benutung seines Familiennamens gehindert werden könne, namentlich wenn er ihn nach firmenrechtlichen Vorschriften in die Firma aufnehmen müsse, gebe es Ausnahmen. Dann müsse das Namensrecht zurückreten und der Firmeninhaber verpflichtet sein, zur Verhütung von Verwechslungen und zur Achtung wohlerworbener Rechte einer älteren Firma entweder seinen Familiennamen nur mit einem der Verwechslungsgesahr steuernden Zusahe zu gebrauchen oder ihn durch andere firmenrechtliche Gestaltung seines Unternehmens ganz wegzulassen. Das Namensrecht müsse in solchen Fällen, wie das Warenzeichenrecht, dem Rechte höherer Ordnung weichen. Zunächst komme die Wahrheit und Lauterkeit des geschäftlichen Gebarens. Diese Grundsätze habe der Berufungsrichter verkannt. Hier habe ganz offensichtlich der Aweitbeklagte den Namen Kn. nur deshalb in die Kirma der Gesellschaft aufgenommen, um aus dem auten Ruf und bem Rlang bieses Namens Nupen zu ziehen. Sein dargelegtes unlauteres Berhalten habe das Gericht zu der Überzeugung bringen mussen, er habe es darauf abgesehen, die geschäftlichen Erfolge und die Arbeit der Mägerin für sein neues Unternehmen auszunuten. Er sei nicht genötigt gewesen, eine Kommanditgesellschaft zu gründen, zumal ba nur Ku. der Geldgeber gewesen sei und er selbst nennenswerte Nittel in das Unternehmen nicht eingelegt habe. Ku., nach eigenem Vortrage der Beklagten Kaufmann, habe auch offener Gesellschafter werben können; hätten ihn sonstige gewerbliche Unternehmungen baran gehindert, so habe der Beklagte mit ihm nicht zusammengehen dürfen, sondern andere Wöglichkeiten suchen mussen, bie ihm die Weglassung des Namens An., selbst mit dem Vornamen Arnold, ermöglicht hatten. Seine Hauptverpflichtung sei gewesen, Berwechslungen und Verwechslungsgefahr zwischen bem neu zu gründenden Unternehmen samt seiner Rirma und ber Klägerin zu verhliten. Das habe der Berufungsrichter auch erkannt und deswegen auf ben Hilfsantrag hingewirkt. Dieser werbe aber ber Rlägerin nicht gerecht: benn auch die vom Berufungsgericht vorgeschriebene Firma sei noch mit der Firma der Klägerin zu verwechseln. Die Verwechslungsgefahr bestehe sort, solange überhaupt noch ber Name An. in der Firma der Beklagten erscheine, zumal da sie diesen Namen gerade als Firmenschlagwort ansähen und verwendeten. Wit dem Anspruch auf Unterlassung und Löschung sei auch der Anspruch auf Schadensersat und Rechnungslegung berechtigt; für seine Begründung liesere in erster Linie wieder das unlautere Verhalten des Zweitbeklagten die Grundlage.

III. 1. Zunächst ist zu prufen, ob nicht schon von der Auffassung des Berufungsrichters aus oder nach sonstigen Gesichtspunkten die Verfahrenstlige ber Revision nach § 286 BBD. zu einer Aufhebung des Urteils führen muß. Das ist zu verneinen. Weder die Situngsniederschrift über die letzte mündliche Berhandlung vor dem Berufungsgericht noch der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt etwas über die Briefbogen, welche die verklagte Firma verwendet. Awar sind Abschriften von Briefen der Erstbeklagten zu den Akten gebracht worden; aus ihnen ist aber die Gestaltung des Brieffopses nicht zu ersehen und nur zu bemerken, daß die Unterschrift die einfache Form "In. & Co." aufweist. Das gestattet keinen Schluf auf die Gestalt des Brieftopses und gibt nicht einmal Gewißheit darüber, wie die Unterschrift wirklich lautet, da jede Beglaubigung fehlt. She die Mägerin die von ihr behauptete Kührung von zweierlei Briefbogen als Grundlage für eine Verfahrensrüge nach § 286 ABD, verwenden konnte, hätte sie baher erst eine Tatbestandsberichtigung herbeiführen müssen, wodurch ersichtlich geworden wäre, daß jene Behauptung Berhandlungsgegenstand war. Mit bem Bemerken ber Revision, über die Tatsache habe kein Streit zwischen den Barteien geherrscht. wird dem Mangel einer Aufnahme in den Tatbestand nicht abgeholfen. Im übrigen ist auf diese Kührung verschiedener Briefbogen so, wie vorgetragen, auch kein Gewicht für die Entscheidung zu legen: mit der im Urteil angenommenen Gestalt der bisher eingetragenen Kirma Kn. & Co. KommGes. und ihrer wirklichen Gestalt Kommanditgesellschaft Kn. & Co. würde keiner ber Briefbogen übereinstimmen. Die Weglassung bes Zusabes Kommanditgesellschaft ober Kommwes., der nach § 19 Abs. 2 bis 4 HBB. nicht einmal geboten gewesen wäre und nur eine zusätliche Kennzeichnung ber Gesellschaftsform zu ber an sich schon bem Gesetze genügenden Gestalt An. & Co. bedeutete, ließe für ein unlauteres Verhalten der Beklagten bei der Firmenwahl feine anderen und weitergebenden Schlüsse zu als die Tatsachen, die

der Vorderrichter nach der vorangehenden Revisionsausführung "unterstellt", nicht feststellt.

2. Das ausgesprochene Riel der Revision, womit zugleich der in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutige Hauptantrag der Rlage seinen bestimmten, übrigens auch schon vom Vorberrichter angenommenen Sinn erhält, nämlich die Untersagung der Führung des Wortes An. überhaupt in der Firma der Erstbeklagten und der durch Hinzufügen des Unternehmensgegenstands "Fabrit für Bräzisionsschrauben" erweiterten Geschäftsbezeichnung, läßt sich nicht erreichen. Für bie Statthaftigkeit des Borgehens des Beklagten Arnold An, mit einer Geschäftsneugründung auf dem ihm vertrauten Gebiete der Schraubenerzeugung und mit seiner Firmenwahl ist von den Rechtsgrundfähen auszugehen, die ber Senat in seinem Urteile II 363/26 vom 22. Kebruar 1927 (RGZ. Bb. 116 S. 209 — Stollwerd —) aufgestellt und später wiederholt bestätigt ober angewendet hat (MuB. 1931 S. 389 — Johann Maria Farina —, GRUR. 1937 S. 153 = MuB. 1937 S. 310 — Rüggeberg — und das von der Revision angezogene Urteil II 119/39 vom 21. Kebruar 1940. GMUR. 1940 S. 358 = MuB. 1940 S. 182 — Rauner —). Dem Aweitheflagten kann nicht das Recht bestritten werden, nach seinem Austritt aus seiner bisherigen Stellung bei der Klägerin, seiner unbestrittenen Erklärung zufolge auch nach dem Scheitern des von ihm angenommenen Planes seiner Weiterverwendung als Generalvertreter der Rägerin in Berlin — woraus die Beklagten herleiten, er habe ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt, in einen Wettbewerb mit der Klägerin einzutreten —, sich auf dem Gebiete geschäftlich selbständig zu machen. das ihm durch seine eigene bisherige Tätiakeit und durch die Aberlieferung in der Familie vertraut war. Er konnte hierbei auch das Sondergebiet der Erzeugung von Bräzisionsschrauben für den Mugzeugbau wählen, das zur Zeit der geplanten Neugründung wegen der im Gange befindlichen Aufruftung der Wehrmacht aller Länder bevorzugt war und die günstigsten Aussichten für die Zulassung der Neuerrichtung eines Betriebes und einen geschäftlichen Erfolg bot. Die Rlägerin hatte auf bem Gebiete der Erzeugung solcher Schrauben feine Sonberrechte; weber Patente noch Warenzeichenrechte siehen ihr zur Seite. Sie hat auch keinen Ausstattungsbesit behauptet. Dieses Wort fehlt in ihren umfangreichen Aussührungen, und ber § 25 WBG. kommt unter den zahlreichen von ihr angeführten und

auch unter den von der Revision als verletzt bezeichneten Gesetzen nicht vor. Der Wettbewerb auf dem Gebiete dieser Warenerzeugung durch andere Firmen war bereits vorhanden. Der Name "Kn.-Schrauben" bilbete noch ihrer eigenen Darstellung keine Sonderbezeichnung für ihre Bräzisioneschrauben um irgendeiner Sondergestaltung ihres Erzeugnisses willen, sondern einen Sammelnamen für alle ihre Erzeugnisse an Schrauben, abgeleitet aus dem einsachen Grunde, daß sie eben die Herstellerin war. Diesen Namen brauchte der Beklagte nicht zu benuten, und nach der ausdrücklichen und unbestritten gebliebenen Behauptung der Beklagten hat ihn auch die Erstbeklagte für ihre Erzeugnisse nie benutt. Für die Wahl der Firma bes neuen, in ber vom Gefet zur Verfügung gestellten Form einer Kommanditgesellschaft gegründeten Unternehmens waren gesetzliche Vorschriften in § 19 Abs. 2 bis 4 HBB. gegeben, welche die Aufnahme bes Geschlechtsnamens bes einzigen persönlich haftenben Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Rusape, jedoch nicht die Beifügung eines Vornamens forderten und bie Aufnahme des Namens des Kommanditisten ausbrücklich verboten. Diesen Borschriften sind die Bellagten mit der Bildung der Firma "Kommanditgesellschaft Kn. & Co." nachgekommen. Selbst die Firma An. & Co. hätte schon der Borschrift über die Bildung der Firma einer Kommanbitgesellschaft genügt. Daher bedeutet die Beifügung ber genauen Bezeichnung der Gesellschaftsform durch den Zusat Kommanditgesellschaft oder auch nur KommGes. schon einen gewissen Schritt zur Verstärfung ber Unterscheibungsfraft ber Firma gegenüber jeder andersartigen Gesellschaft. Der Geschlechtsname Kn., den der Aweithellagte nun einmal führte, war nicht der Klägerin eigentümlich, mag sie auch die bekannteste Kn.-Firma sein. Denn es ist unstreitig, daß im engen Umtreise von 50 km vom Sipe der Klägerin A. noch brei An-Kirmen bestehen und eine vierte und fünfte bis 1930 und 1932 bestanden haben, darunter ein "Drahtwerk Kn." in A. selbst, alle auf dem Gebiete der Eisenwaren tätig, das genannte Drahtwerk nach Behauptung der Klägerin auch ein Konzernwerk der B. St. werke UG. Daber brauchte der Beklagte keine Bedenken zu haben, die gesetzliche Vorschrift zu befolgen und auch als persönlich haftenber Gesellschafter seinen Geschlechtsnamen in die neue Firma aufzunehmen. Wenn die Revision jest sagt, in der Firma der Rlägerin habe der Name An. Schlagwortbedeutung und Verkehrsgeltung, so ist das erste angesichts

des Vorhandenseins und der Duldung mehrerer anderer Kirmen mit demselben Namen nicht richtiger als bei jeder anderen Firma, die als wesentlichen Teil einen einzigen Geschlechtsnamen enthält. Das zweite aber behauptet sie neu, da bisher nur von den "An.-Schrauben" die Rede war, einer Bezeichnung, welche die Beklagten nicht verwenden. Und auch diese Behauptung, deren Bebeutung nicht scharf umrissen ift, kann jedenfalls nicht in dem Sinne richtig sein, daß der Berkehr bei dem Worte Kn. einzig und allein an die Klägerin denke. Das wird durch das Vorhandensein mehrerer Firmen mit dem gleichen Namen ausgeschlossen, benen auch die Rlägerin nicht völlige Bebeutungelosigkeit beimist und beren eine sie sogar selbst als Konzernwerk der B. St.werke und damit als bedeutendes Werk bezeichnet. Hätte die Klägerin diesen Namen für sich allein in Unspruch nehmen wollen, so hätte sie für das Berichwinden der anderen Firmen mit bem aleichen Namen sorgen und dabei gerade mit der ihrem Konzern angebörigen Kirma den Anfang machen müssen, die nur den Namen An, mit Angabe ihres zwar abweichenden, aber bock bem großen Gebiete ber Eisenindustrie angehörigen Geschäftsgegenstandes aufweist. Selbst wenn aber das Wort An. Verkehrsgeltung gerade und nur für die Mägerin hätte, so würde damit doch nichts daran geändert. daß der Aweitbeklagte als Mann des Geschlechtsnamens An. nach gesettlicher Borschrift eben biesen Namen in die Firma der Kommanditgesellschaft aufnehmen mußte. Hierbon gibt es keine gesetliche Ausnahme. Es Künde bann eben eine Berkehrstatiache gegen ein Geset, und diesem Geset kommt solcher Tatsache gegenüber, möchte sie ihrerseits auch einen gesetzlichen Schutz nach § 16 Unl W. genieken, der sich nach anderer Richtung geltend machen kann, kein minberer Rang zu. Wenn die Klägerin, die nach § 4 GmbHG, nicht barauf angewiesen ist, einen von altersher überkommenen Geschlechtsnomen fortzuführen, der heute auch gar nicht mit der Wahrheit ihres Gesellschafterbestandes übereinstimmt, dabei verharren will, biesen Geschlechtsnamen in der Firma weiterzuführen, so muß sie, wie auch sonst der Träger eines Geschlechtsnamens in der Firma, die Unzuträglichleiten mit in Kauf nehmen, die sich aus dem rechtmäßigen Borkandensein des aleichen Ramens sonst und seinem Auftreten im Geschäftsleben nach gesetzlicher Vorschrift ergeben. Sie kann nicht verlangen, daß der wirkliche Namensträger es unterläßt, sich im kaufmännischen Leben zu betätigen — ba ber Namensschutz grund-

säklich keinen Wettbewerb zur Vorbedingung hat —, oder auch nur von einer wettbewerblichen Betätigung abzustehen, noch kann sie, wie die Revision meint, zur Vermeidung von Verwechslungen fordern, daß der Namensträger als Gründer eines neuen Unternehmens eine Unternehmensform wähle, die es ihm ermöglicht, von der Aufnahme seines Namens in seine Kirma abzusehen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, welche die Bildung von Kapitalgesellschaften mit der Möglichkeit einer Sachfirma nicht begünstigt und beren Umwandlung in Unternehmungen mit versönlicher Verantwortung des Betriebsführers betreibt (Geset über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 569 —), kann einem berartigen Berlangen fein Raum gegeben werben. Es fann auch nicht geforbert werden, daß unter Hereinnahme anderer Bersonen als haftender Gesellschafter eine gesellschaftliche Bildung stattfinde, die es ermöglicht, einen anderen Geschlechtsnamen als den in der älteren Kirma stehenden allein oder an erster Stelle in die Firma aufzunehmen. Denn das enthält die Zumutung eines Handelns, das nicht allein in der Macht des Gründungslustigen steht und ganz andere Bedingungen für die Zukunft des neuen Unternehmens schafft, daher die geschäftliche Freiheit bes Grundungslustigen ungesetzlich beeinträchtigt.

Wenn also die Erstbeklagte zufolge der Firmenwahl des Zweitbeklagten den Namen Kn. befugt, ja unter gesetzlichem Zwang in der Firma führt, so kann die Beseitigung dieses Namens nicht gessordert werden: weder nach § 12 BBB., weil eben der Gebrauch nicht "unbefugt" im Sinne dieses Gesehes ist, noch nach § 37 Abs. 2 BBB., weil die Klägerin diesen Firmenbestandteil zu gebrauchen berechtigt ist; ebensowenig nach § 16 UnlWB., weil insoweit eine gesetzliche Zwangsvorschrift entgegensteht, oder nach § 1 UnlWB., §§ 823, 826, 1004, 862 BBB., weil die für alse diese Bestimmungen erforderliche Widerrechtsicheit oder Sittenwidrigkeit sehlt.

Im Stollwerd-Urteil (MGZ. Bb. 116 S. 211) ift der § 12 BGB. nicht, wie die Kägerin im zweiten Rechtsgange bemerkt hat, zufolge einer sachwidrigen Unterlassung der Klägerin, die Klage auf diese Gesetzekesstelle zu stützen, unerörtert geblieden, sondern deswegen, weil die Heranziehung des § 12 nach der Sachlage von vornherein, auch nach der Ansicht der damaligen Klägerin, versagen mußte. Dort ist die Frage offen geblieden, od eine unter dem Vorwalten unsauterer Beweggründe vor sich gegangene, inhaltlich gesetzmäßige Firmen-

mabl oder eine gleichzeitige und nachfolgende Körderung der Verwechslungsmöglichkeiten bei der kaufenden Allgemeinheit das Recht aufzuheben vermöchte, sich auf die gesetzlichen Kirmenvorschriften zu berufen. Auch hier ist keine Lösung dieser Frage vonnöten. Denn eine Förderung der Möglichkeiten, die beiden Firmen — ober auch nur ihre an sich aleichartigen Erzeugnisse an Bräzisionsschrauben — zu verwechseln, vermag die Rlägerin den Beklagten nicht vorzuwerfen. Wenn die Revision sagt, die Beklagte habe sich nach unwidersprochenem Bortrage der Mägerin im täglichen Berkehr lediglich als "An." bezeichnet, was die Revisionsbeantwortung als tatbestandswidrig ansieht und was in der Tat in den Schriftsätzen der Klägerin und im Urteilstathestande nicht zu finden ist, so handelt es sich auch insoweit um einen belanglosen Borwurf. Daß eine Firma, die einen einzigen Weschlechtsnamen als wesentlichen Bestandteil enthält, im täglichen Berkehr abgekurzt diesen Ramen für sich nennt, wird überall vorkommen und ist nicht geeignet, Verwechslungen mit einer anderen Firma zu fördern, die den gleichen Ramen in sich begreift: es wird üherall da geschehen, wo eben die Unterscheidung keine Rolle spielt. Parliber binaus ist nichts Tatföchliches vorgetragen worden, insbesondere nicht, daß die Beklagten im geschäftlichen Verkehr den Namen Kn. als ihr Firmenschlagwort ausgegeben und verbreitet hätten, wofür es an jedem urfundlichen ober sonstigen Belea fehlt. Der Gebrauch der zweierlei Briefbogen, wenn er in der von der Rebission behaubteten Weise Tatsache sein sollte, ift in bieser Sinsicht ebenfalls ohne Bedeutung, weil die beiden Formen nicht lediglich bas Wort An. enthalten, in der Unterscheidung von der Rlägerin sich gleichstehen und eine von da ausgehende Verwechslung nicht dargetan worden ist. Die Verwechslungsfälle, welche die Klägerin geltend gemacht hat, sind ohne weiteres Zutun der Beklagten auf Grund ber größeren Bekanntheit ber Mägerin zum Schaben ber Beklagten felbst bei ben Angestellten ber Berkehrsfirmen und der behördlichen Berkehrsorgane entstanden und Folge der durch die Aufnahme desselben Geschlechtsnamens in die beiden Firmen bedingten Ahnlichkeit. Daß umgekehrt gleiche Berwechstungen zum Nachteil der Rlägerin öfters porgefommen seien, wird von der Klägerin nur als Vermutung ausgesprochen und ist gegenüber bem Bestreiten ber Beklagten weber festgestellt noch tatsächlich bargelegt worden. Der Borberrichter stellt auch nicht fest, daß der Zweitbeklagte bei der Wahl der Firma für das

neue Unternehmen nicht etwa bloß das Gesetz befolgt, sondern allein oder zugleich die Absicht gehabt habe, der Firma der Klägerin möglichst nahe zu kommen, um ihren guten Ruf und ihre Arbeit für das neue Unternehmen auszunüßen. Das Urteil sagt, es fehle dafür an genügendem Anhalt, auch wenn man als richtig unterstelle, was die Alägerin an Tatfächlichem zur Begrundung für ihre Behauptung vorbringe. hier liegt in einem tatsächlichen Bunkt eine Würdigung von angeblichen Tatsachen vor, gegen die auf dem Wege der Revision nicht angekämpft werden kann. Es kann insbesondere nicht, wie es die Revision tut, gesagt werden, die vorgebrachten Tatsachen hätten dem Berufungsgericht zwingend eine ihm fehlende Überzeugung beibringen müssen. Mit der Firmenwahl haben die vorgebrachten Tatsachen, die an sich geeignet gewesen sein mögen, Rechtsfolgen anderen Inhalts gegen die Beklagten zu erzeugen, an sich nichts zu tun, und ein Grund bafür, daß der Vorderrichter bei der Ablehnung des rein tatfächlichen Schlusses von irrigen rechtlichen Erwägungen geleitet gewesen ober einem Denkfehler anheimgefallen sei, ist von der Revision nicht gezeigt worden noch aufzufinden. Wegen die Notwendigkeit eines folden Schlusses auf die Absicht, den Wettbewerb mit den eigenen fünftigen Erzeugnissen zu fördern, spricht im gegebenen Kall der bon ber Mägerin gar nicht bestrittene und nach ben Zeitverhältnissen burchaus wahrscheinliche Umstand, daß damals Aufträge auf den unltreitigen einzigen Erzeugungsgegenstand der Beflagten, Präzisionsschrauben für den Flugzeugbau, reichlich zu haben und die Abnehmer beider Teile in dieser Ware durchaus Grogabnehmer waren, denen, soweit es sich um die Geschäftsleitung handelt, die Unterscheibung zweier berartiger Firmen nach geringeren Merkmalen burchaus geläufig ist, zumal bei verschiedenem Sit. Der Gesetgeber erachtet nach den Gepflogenheiten des Handelsstandes sogar für Firmen am selben Orte, die den gleichen Familiennamen haben, die Beifügung eines anderen Bornamens für eine genügende Unterscheidung bei der Firmenwahl. Für die Beklagten kam es fo, um wirksam in Wettbewerb treten zu können, nur darauf an, daß sie ein mindestens gleich gutes Erzeugnis wie die Rlägerin herstellen könnten. Das konnte der Zweitbeklagte nach seinen Erfahrungen bei ber Rlägerin sich wohl zutrauen. Die Klägerin wirft ihm Mangelhaftigkeit seiner Erzeugnisse auch gar nicht vor und vermag daher in dieser Richtung nach ihrem sonstigen Bemühen um schädliches tatsächliches Vorbringen offenbar nichts geltend zu machen, während es in diesem Punkte bei den Be-klagten umgekehrt liegt. Daß die Mägerin den Beklagten Liese-rungsverzögerungen vorwirft, ist in dieser Frage belanglos; derartiges ist in Zeiten der Stofsknappheit eine häusige Erscheinung und kann leicht auch aus einer Überfülle von Austrägen sließen. Deren Umfang ist für die hier in Betracht kommende Absicht das Entscheidende.

3. Nach dieser tatsächlichen Entscheidung kam für den Vorderrichter, der sich an die bisherige Rechtsprechung anschließen wollte. und auch nach dem von der Revision und oben unter 2 angeführten jüngsten Urteil zum Rauner-Fall (bei dem es sich übrigens um Firmen mit gleichem Sit, nicht nur gleichem Erzeugungsgegenstande handelt) allein noch in Betracht, daß, zum besseren Schutze der Mägerin gegen Verwechstungen, ber Erstbeklagten als der jungeren Kirma angesonnen und auferlegt würde, ihre Firma mit weiteren unterscheidungskräftigen Zusähen auszustatten. Die Revisson selbst führt dies als eine rechtlich gegebene Möglichkeit an, ohne daß sie die Sache nach dieser Seite hin weiter erörtert. Gine solche Auflage läkt sich folgern aus § 16 UnlWG, in Berbindung mit der allgemeinen, in den gesetlichen Bestimmungen über die Handelsfirmen ausgebrückten Bflicht, die neue Kirma tunlichst von anderen bestehenden entfernt zu halten. In bieser Richtung hat der Borderrichter sich bemüht, eine billige Ordnung herbeizuführen. Ob dies in der geschehenen Weise durch Borschreiben einer bestimmten Gestalt der Kirmenänderung durchgeführt werden konnte und nicht — bei zahlreichen Möglichkeiten anderweitiger unterscheidungskräftiger Gestaltung — der Erstbeklagten nur eine allgemeine Auflage der Beifügung unterscheibungsträftiger Zusätze zu ihrer an sich gesetmäßig gebilbeten Firma gemacht werden durfte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn nachdem mit bem Hilfsantrage ber Rlägerin der Weg in dieser Richtung beschritten und das Anexienntnis der Beklagten mit einer unwesentlichen Streichung ihr Einverständnis mit einer bestimmten Form der Anderung erbracht hatte, konnte und mufite unbedenklich schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die Erstbeklagte zu dieser bestimmten Anderung verurteilt werden. Die angeordnete Form enthält zwei wichtige Verbesserungen in der Unterscheidungstraft: die betonte Aufnahme des anderen Siges der Beklaaten in die Firma felbst durch Boranstellung des (an sich wegen

der Schwieriakeiten der Aussprache und der Einmaligkeit, jedenfalls Seltenheit des Ortes auffälligen) Eigenschaftswortes "Rer"; sodann die durch Unterstreichen betonte Aufnahme des Bornamens des Zweitheklagten als des persönlich haftenden Gesellschafters. Was bei ber unumgänglichen Beibehaltung des Geschlechtsnamens An, in der Firma noch weiter wirkfam hatte geschehen können, wird von der Revision nicht angedeutet und ist auch nicht zu erkennen. Den Rest von Berwechslungsmöglichkeit, der dann noch wegen des Namens An, in der Firma besteht, muß die Klägerin auch der Beklagten gegenüber duiden, wie sie ihn den anderen bestehenden An.-Firmen gegenüber bulbet und dulben muß. Demnach ift ber Revision im Hauptpunkte der Erfolg zu versagen. Die Aufsicht darüber und die Sorge dafür, daß ein dem Wortlaute der Firma und der Bedeutung der Rusätze entsprechender tatsäcklicher Gebrauch der richtig eingetragenen Firma stattfindet, ist Sache des Registergerichts (§ 37 AU. 1 HBB.).

4. Die Verneinung der Schadensersappflicht der Beklagten samt der als Hilfe dafür dienenden Auskunftpflicht muß gleichfalls bestehen bleiben, nachdem der Borderrichter das hierfür erforderliche Berschulden bei beiden Beklagten ohne ersichtlichen Rechtsirrtum berneint hat. Mit den Vorwürfen unlauteren Verhaltens in anderen Punkten, die mit der Firmenwahl nichts zu tun haben, läßt sich nach dem oben unter 2 Ausgeführten bei der tatfächlichen Stellungnahme des Vorderrichters zu diesen Vorwürfen das Berschulben nicht begründen. Wie es sonst begründet sein soll, wenn der Aweitbeklagte seine Firma gesehmäßig gebildet hat, legt die Revision nicht bar. Es kann sich fragen, ob den Zweitbeklagten nicht beshalb ein Berschulben trifft, weil er der Firma nicht von vornberein weitere unterscheidungskräftige Zusätze beigefügt hat. Deswegen ist aber nach dem Sinn, den der Hauptantrag gehabt hat, und gerade jest nach der Erklärung der Revision, daß Berwechslungsgefahr nur durch die Beseitigung des Wortes An. aus der Firma ausgeschlossen werden könne, kein Schabensersat begehrt worden. Außerdem wäre auch des Verschulden zu verneinen, weil der Vorderrichter erklärt hat, die Beklagten hätten in Übereinstimmung mit dem Erstrichter bavon ausgehen können, daß die von ihnen ordnungsgemäß gebildete Kirma die Rechte der Mägerin nicht verlete und daß mit den borhandenen Verschiedenheiten und bei dem Umstande, daß beide Teile nur an Großabnehmer liefern, eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei. Wenn die Revision daneben von "Verbrauchern" spricht, so ift nicht ersichtlich, wer damit gemeint ist; denn der Flugzeugdau, wozu die Beklagten allein Präzissonsschrauben fertigen, wird stets von Großabnehmern betrieben, mögen sie auch nicht alle unmittelbar die Großabnehmer der Parteien sein, sondern vom Handel beziehen. Übrigens ist hierzu auch noch darauf hinzuweisen, daß die Beklagten mit der Ortsbezeichnung K.-Bahnhof nach ihrem Vortrag eine ähnliche Wirkung, wie sie jeht das Anfangswort der Firma "K.er" hervordringen soll, bereits zu erreichen gedachten und zu erreichen hoffen konnten und daß der Vorname Arnold aus einer bestimmten Erwägung weggelassen worden sein soll, nämlich weil von Wortbildern mit "Gebr." einerseits und "Arnold" andererseits und einer so entstehenden Dreiteiligkeit beider Firmen wieder Verwechslungsmöglichkeiten besürchtet worden seine.

IV. Nach alledem ist die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen. Auch im Kostenpunkte kann ihr kein Erfolg zuteil werden. Der Hauptantrag der Klägerin enthielt nicht nur in dem Teile, der die Schadensersappflicht zur Geltung bringen wollte, sondern auch in der Firmengestaltung eine Zuvielforderung. Gegen diese sich zu wehren, war den Beklagten erlaubt. Ob sie dabei zu weit gegangen sind, indem sie jede Anderung der Firma als unbegründet erklärten, ist für die Rostenfrage belanglos. Rebenfalls haben sie, als die Magerin sich - in dem Sinne, daß fie an jener Auvielforderung festhielt — zu dem Hilfsantrage verstand, diesen beschränkten Antrag sofort anerkannt. Daher konnte insoweit der § 93 ABO. angewendet werben. Denn es ist nicht ersichtlich und von der Revision nicht bargelegt worden, daß sich die Beklagten einem so beschränkten Verlangen verschlossen hätten, wenn es an sie herangetreten ware. Sie hatten das Verlangen der Klägerin richtig dahin verstanden, daß biese sich nur mit der Beseitigung des Namens An. aus der Firma zufrieden geben würde.